

**Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 a BauGB zur Änderung
des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 61 sowie des
Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 42 mit der Bezeichnung
„Solarpark Frauenberghausen“**



Stadt Riedenburg, 30.06.2022

Dipl.-Ing. Martin Huber

Das Ziel des Bauleitplanverfahrens war es im Ortsteil Frauenberghausen ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO auszuweisen um dort die Nutzung erneuerbarer Energien zu ermöglichen.

Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB wird nach Beendigung des Auslegungsverfahrens der Flächennutzungs- und Landschaftsplan beschlossen. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan und die Bereithaltung der Unterlagen zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan werden auf der gemeindlichen Homepage unter www.riedenburg.de, ortsüblich bekanntgemacht. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist gemäß § 10 Abs. 4 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Das Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 61 sowie des Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 42 mit der Bezeichnung „Solarpark Frauenberghausen“ erfolgte im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Frauenberghausen“ mit.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Frauenberghausen“ sowie die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Riedenburg vom 22.10.2019 beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat in der Zeit vom 01.09.2019 bis 01.10.2019 durch Auslegung des Vorentwurfs stattgefunden. Die frühzeitige Behördenbeteiligung erfolgte mit Schreiben vom 01.09.2019 mit der Möglichkeit, bis zum 01.10.2019 eine Stellungnahme abzugeben.

Auslegung des Entwurfs i.d.F. vom 16.11.2021 mit allen Anlagen erfolgte im Zeitraum vom 30.11.2021 bis 05.01.2022. Die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (29) erfolgte vom 30.11.2021 bis 05.01.2022. Die Anregungen und Stellungnahmen wurden, wie bereits im Vorentwurfsverfahren gesammelt, gewichtet und beschlussmäßig in der Bauausschusssitzung behandelt.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht (als eigenständiger Abschnitt im Anhang zu der Begründung) beschrieben und bewertet wurden.

Im Umweltbericht und teilweise ergänzend in der Begründung zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan wurden für die Änderungsflächen die Schutzgüter Menschliche Gesundheit, Erholung, Biotopschutz, Artenschutz, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Kultur-Sachgüter und Entwicklungspotenziale im Freiflächenkontext sowie bestehende Vorbelastungen dargestellt. Darüber hinaus wurden Auswirkungen durch geplante Änderungen beschrieben, bewertet, Konfliktpotenziale aufgezeigt und die jeweilige Standorteignung unter Umweltaspekten beurteilt. Die geplanten Veränderungen wurden in ihrer Eingriffsintensität bilanziert und

Kompensationserfordernisse aufgezeigt. Der Umweltbericht gibt gezielte Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung, Minderung bzw. Kompensation von Eingriffsfolgen.

Grundlagen für die Auswertungen im Umweltbericht bildeten zum einen die Flächennutzungs- und Landschaftsplanrelevanten Umweltziele der wichtigsten Fachgesetze, die für den Flächennutzungs- und Landschaftsplan erstellten themenbezogenen Fachgutachten sowie der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan, der die Ziele und Festsetzungen für Natur und Landschaft vorgibt.

Die gewählte Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage liegt innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Da die Flächen unterhalb der Anlage geschützt und erhalten werden wird das landschaftliche Vorbehaltsgebiet nicht negativ beeinflusst.

Die Behörden und Nachbargemeinden wurden auf Grundlage des § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB um Stellungnahme gebeten. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit der Bezeichnung „Solarpark Frauenberghausen“ mit der dazugehörigen Begründung wurde der Öffentlichkeit und den Behörden zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB vorgelegt.

Gemäß § 1a Abs.3 BauGB sind Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) in der Abwägung nach § 1 Abs.7 BauGB zu berücksichtigen.

Um im Zuge der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung das Vorhandensein von Ausgleichsräumen in ausreichendem Umfang nachweisen zu können, ist für den Geltungsbereich des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der gesamte Kompensationsbedarf ermittelt worden. In der Begründung des Bebauungsplanes, welcher im Parallelverfahren erstellt wurde, sind Ausgleichsflächen in einem notwendigen Umfang dargestellt, der den tatsächlichen Bedarf deckt. Damit kann der durch die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöste Kompensationsbedarf als „abgesichert“ angesehen werden.

2. PLANUNGALTERNATIVEN

Wegen der vorgegebenen Besitzverhältnisse wurden keine alternativen Standorte untersucht. Hinzu kommt, dass das Grundstück in diesem Gebiet auf 3 Seiten von einem hohen Baumbestand umgeben ist und somit eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild weitgehend gemildert wird. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung (Frauenberghausen) beträgt ca. 700 m.

3. ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

In dem Zusammenhang wurden keine Anregungen bzw. Einwände von Nachbarn vorgebracht.

BEHÖRDENBETEILIGUNG

Einwände und Probleme gab es in folgenden Themenbereichen:

- Naturschutz
- Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet

Die Belange der Unteren Naturschutzbehörde wurden nach dem zweiten Behördenlauf eingearbeitet. Der zweite Behördenlauf zeigte Bedenken bezüglich der Lage der Freiflächenphotovoltaikanlage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Hochflächen der südlichen Frankenalb mit den Forstgebieten Kelheim“ auf. Im Gemeindegebiet Riedenburg befinden sich weder Autobahn noch Bahnlinie ebenso wenig stehen entlang der Juraleitung Flächen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Verfügung. Somit ist die Ausweitung auf eine unbelastete Fläche unvermeidlich.

4. FAZIT

Die Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 61 sowie des Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 42 wurde einer Umweltprüfung nach § 2a BauGB gemäß der in § 1 Abs. 6 Satz 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter und Kriterien unterzogen. Die Darstellungen in der Bauleitplanung wurden im Einzelnen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt beurteilt. Die Ergebnisse sind im vorliegenden Umweltbericht enthalten. Es wurden, insgesamt betrachtet, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt.

Unter diesen Bedingungen und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf alle Schutzgüter und der gegebenen Ausgleichsmöglichkeiten sind die Umweltauswirkungen durch den Flächennutzungs- und Landschaftsplan als gering bzw. umweltverträglich einzustufen.

5. UNTERSCHRIFT

Riedenburg, den _____.____._____

.....
Thomas Zehetbauer
Erster Bürgermeister